
RevStadtratsR, Antrag GPK vom 31. März 2025

**Reglement über das Dienstverhältnis, die
Besoldung und die berufliche Vorsorge des
Stadtrates von Zug
(Stadtratsreglement)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.6.1-2**
Aufgehoben: –

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.6.1-2 (Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994) (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1 Vollamt

§ 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Vollamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.

² Ratsmitglieder können ihren Beschäftigungsumfang um höchstens 20% herabsetzen. In diesem Fall wird das Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1 entsprechend gekürzt.

§ 2 Abs. 2 (neu)

² Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

3. *Aufgehoben.*
4. (geändert) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Handelsgesellschaften und Genossenschaften;

² Der Grosse Gemeinderat bewilligt einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme eines Verwaltungsrats-, eines Geschäftsführungs- oder eines Revisionsmandates bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb, soweit ein solches mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist.

³ Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Absatz 2 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 208'462.00, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2024 mit 105.2 Indexpunkten (Basis: Dezember 2010 = 100).

³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse.

⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die Vorschriften über das Dienstaltersgeschenk.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 5% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Er tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zug, xx. Monat xxxx

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Ivano De Gobbi, Präsident
Martin Würmli, Stadtschreiber